

Berlin, im Juni 2006

**Anmerkungen zum ERGEG-Entwurfspapier
„Guidelines for good practice on regulatory accounts unbundling“ vom 21. April 2006**

- Die deutsche Gaswirtschaft setzt sich für eine vollständige Umsetzung der europarechtlichen und nationalen Regelungen zur Entflechtung in der Praxis ein und stellt diese Umsetzung ordnungsgemäß sicher.
- Die EU-Kommission hat im Frühjahr d. J. festgestellt, dass die Regelungen der EU-Gasrichtlinie in Deutschland vollständig umgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund geht die deutsche Gaswirtschaft davon aus, dass auch die Vorgaben zur Entflechtung richtlinienkonform umgesetzt worden sind. Damit besteht keine Notwendigkeit für weitergehende Forderungen, wie sie im ERGEG-Entwurf zu Guidelines for Good Practice on Regulatory Accounts Unbundling (GGPRAU) aufgestellt werden.
- Es stellt sich allgemein die Frage, ob es Aufgabe von ERGEG ist, derartige „Guidelines for Good Practice“ zu entwickeln und diese ohne Einbeziehung des Madrid-Forums zu diskutieren. Die deutsche Gaswirtschaft spricht sich für eine Befassung des Madrid-Forums mit den Guidelines aus.
- Die vorliegenden Vorschläge von der ERGEG gehen an einigen Stellen über den in der EU-Gasrichtlinie festgelegten Umfang der Entflechtung deutlich hinaus:

- Die von der EU-Gasrichtlinie vorgesehene und im deutschen Energierecht demgemäß umgesetzte gesellschaftsrechtliche Entflechtung wird in den GGPRAU nur als zweitbeste Lösung dargestellt. Die von der EU-Gasrichtlinie bewusst nicht vorgeschriebene eigentumsrechtliche Entflechtung (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 2, Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Erwägungsgrund 10, Unterabsatz 3) sieht ERGEG stattdessen als das zu verwirklichende Ideal an. Diese Auffassung ist von dem bestehenden europarechtlichen Rahmen nicht gedeckt und daher aus Sicht der deutschen Gaswirtschaft nicht akzeptabel.

- Auch bei der von ERGEG so genannten zweitbesten Lösung der gesellschaftsrechtlichen Trennung wird ein Unternehmen als ideal bezeichnet, wenn es Eigentümer der Netze ist (bei dem also kein Pachtmodell vorliegt), nicht über Shared Services mit der Mutter verbunden ist und alle Dienstleistungen und Produkte extern ausschreibt. Diese Auffassung der ERGEG verkennt, dass die Unternehmen im Rahmen einer effizienten Betriebsführung entsprechend der EU-Gasrichtlinie das Ziel verfolgen sollen, Synergien zu ermöglichen und den Aufbau von Doppelfunktionen zu vermeiden. Die Präferenz für ein bestimmtes Modell zur gesellschaftlichen Trennung ist daher aus der EU-Gasrichtlinie nicht ableitbar. Insofern haben die Unternehmen Gestaltungsfreiheit bei der Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Entflechtung, sofern sie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wahren.

- Es ist nicht akzeptabel, dass Shared Services von der Regulierungsbehörde vorab genehmigt werden müssen, wie dies von ERGEG vorgeschlagen wird. Die EU-Gasrichtlinie legt in ihrem Art. 17 (Unbundling of Accounts) zwar das Prinzip getrennter Konten fest, überlässt aber die Umsetzung bewusst den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus verlangt ERGEG grundsätzlich die Ausschreibung von Shared Services. Diese Ausschreibungspflicht lässt sich weder der EU-Gasrichtlinie entnehmen, noch ist ein solche an dieser Stelle geboten. Denn Ausschreibungen mögen zwar zum Teil bei der Ermittlung der effizienten Höhe der Kosten Anwendung finden. Bei der Entflechtung der Kosten helfen Ausschreibungen in der dargestellten Form dagegen nicht weiter. Die

Ausschreibungsvorgaben gehen daher über den Zweck eines Papiers zur Kontenentflechtung deutlich hinaus.

- Die Umsetzung der Vorschläge würde auch einen noch intensiveren bzw. parallelen Informationsfluss von den Unternehmen in Richtung Regulierungsbehörde zur Folge haben. Der Entwurf der GGPRAU fordert zahlreiche Informationen ein, die bereits aufgrund rechtlicher Vorgaben z. B. aus dem Bereich der externen Rechnungslegung zu erbringen sind, aber auch deutlich darüber hinausgehende Informationspflichten. Transparenz ist sinnvoll, sie darf aber nicht zum Selbstzweck werden. Nach Auffassung der deutschen Gaswirtschaft sind die in der EU-Gasrichtlinie existierenden Transparenz- und Informationsvorgaben mehr als ausreichend, um einen diskriminierungsfreien Netzzugang Dritter zu gewährleisten.

- Abschließend und zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der auf europäischer Ebene und national geltende Rechtsrahmen geeignet ist, eine effiziente Entflechtung bei den betroffenen Unternehmen sicherzustellen.
